

Schrebergarten-Richtlinien

Die Marktgemeinde Telfs ist Eigentümerin der GST-NR 4064/3 KG Telfs im Gesamtausmaß von 4664 m² südöstlich der Fa. Liebherr. Auf dieser Grundfläche wurden von der Marktgemeinde Telfs gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.1992 die Voraussetzungen für eine Schrebergartenanlage geschaffen. Die Schrebergartenanlage „Am Römerweg“ besteht aus insgesamt 23 Parzellen zu je ca. 150-180 m².

1. Pacht-Konditionen

- (1) Gemäß Gemeindevorstandsbeschluss vom 23.05.2019 werden Schrebergärten zu einem jährlichen wertgesicherten Pachtzins von € 3,00/m² verpachtet (VPI 2015, Ausgangsmonat 05/2019, Wertsicherungsmonat Jänner des aktuellen Jahres).
- (2) Der Pachtvertrag enthält eine Wertsicherungsklausel gemäß den Liegenschaftsvergaberichtlinien, wonach sämtliche Verträge mit 01.01. eines jeden Jahres indexiert werden. Ausgangsbasis ist die für den September des vorangegangenen Jahres verlautbarte Indexzahl.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr gemäß den aktuellen Liegenschaftsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Telfs sowie die Rechtsgeschäftsgebühr sind seitens des Pächters zu tragen.
- (4) Die Vertragsdauer beläuft sich auf zehn Jahre. Nach Ablauf des befristeten Pachtvertrages ist seitens des Pächters frühzeitig ein schriftliches Verlängerungsansuchen beim Gemeindeamt zur neuerlichen Überprüfung und Beschlussfassung beim Gemeindevorstand gemäß dieser Richtlinie einzubringen.
- (5) Diese Pachtzins-Konditionen treten bei Verlängerungen eines bestehenden Pachtvertrages bzw. bei Abschluss eines neuen Pachtvertrages in Kraft.

2. Vergabe

- (1) Für Antragsteller wird eine Wertanpassung des Pachtzinses zum Antragsdatum (= Wertsicherungsmonat) vorgenommen. Als Ausgangsmonat für die Berechnung gilt der 05/2019.
- (2) Die Vergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Telfer Schrebergartenverein. Die Pachtverhältnisse sind nach Empfehlung des Telfer Schrebergartenvereins gemäß Vereinsgesetz in Folge dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Schrebergarten-Parzellen dürfen nur an Telfer Bürger vergeben werden,
 - a) welche ihren aktuellen Hauptwohnsitz in Telfs haben und in Summe mindestens zehn Jahre in Telfs wohnhaft waren und
 - b) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über keinen eigenen Garten nachweislich verfügen.
 - c) welche Mitglied des Telfer Schrebergartenvereins sind.

3. Auflösung des Pachtverhältnisses

Für den Fall, dass der Pächter des Schrebergartens während seines aufrechten Vertrages seinen Hauptwohnsitz in Telfs aufgibt, verliert dieser den Anspruch auf neuerliche Zuteilung und die hierfür vorgesehenen Bestimmungen des Pachtvertrages treten in Kraft.

4. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit dem Gemeindevorstandsbeschluss vom 02.09.2021 und 27.04.2023 in Kraft.

Telfs, 08.05.2023

Für den Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 08.05.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>